

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2015-06-09
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter/in - Durchwahl
Frau Rieger - 275
E-Mail: elke.rieger@elk-wue.de

AZ 59.0 Nr. 27-01-01-V06/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Dienstbefreiung für die erste Landesversammlung der von der Landeskirche berufenen Diakoninnen und Diakone am 18. November 2015 in Stuttgart

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Diakonen- und Diakoninnentag, die zuständige Interessenvertretung der von der Landeskirche berufenen Diakoninnen und Diakone hat in Absprache mit den Gemeinschaften im Diakonenamt sowie den Berufsgruppen im Diakonat beschlossen, 2015 zum ersten Mal ein zentrales Treffen aller berufenen Diakoninnen und Diakonen durchzuführen. Aufgrund der historischen Entwicklung im Diakonat, der in der Zwischenzeit erfolgten Gründung des Diakonen- und Diakoninnentags sowie vielfältiger inhaltlicher Weiterentwicklungen soll deshalb erstmalig zu dieser Landesversammlung eingeladen werden.

Aufgrund dieses besonderen Anlasses nehmen auch Herr Landesbischof Dr. h. c. July und die Präsidentin der Landessynode, Frau Schneider, teil.

Diese erste Landesversammlung findet am Mittwoch, 18.11.2015, dem Buß- und Betttag, in Stuttgart als zentralem Mittelpunkt der Landeskirche statt.

Für die Teilnahme an der Landesversammlung aller Diakone und Diakoninnen am 18. November 2015, Stuttgart, kann allen Diakonen und Diakoninnen kirchlicher Dienststellen und Einrichtungen auf Antrag Dienstbefreiung gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 KAO unter Belassung der Bezüge gewährt werden, falls nicht im Einzelfall dienstliche Gründe entgegenstehen oder eine Teilnahme außerhalb der Dienstzeiten möglich ist.

Die Möglichkeit der Dienstbefreiung unter Belassung der Bezüge besteht aufgrund des besonderen Anlasses ausdrücklich nur für die erste Landesversammlung, jedoch nicht für entsprechende Folgeveranstaltungen.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat